



## Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges in Hessen

Die Bundesrepublik Deutschland verliert jedes Jahr Millionenbeträge durch säumige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige. Dieses Geld geht unmittelbar dem Staat und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern verloren. Die Vollstreckung der ausstehenden Kraftfahrzeugsteuern bei den säumigen Schuldnern ist sehr aufwändig und verursacht weitere beträchtliche Verwaltungskosten. Um die Einnahme der Kraftfahrzeugsteuer zu erleichtern, wird die Zulassung eines Kraftfahrzeuges von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter **muss** in der Zulassungsbehörde ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem auf sie oder ihn lautendes Konto bei einem Geldinstitut erteilen. Die Ermächtigung kann auch für das Konto eines Dritten erteilt werden (Ehegatte, Eltern, Leasinggesellschaft etc.), wenn dieser hierzu seine Einwilligung durch Unterschrift erklärt. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur in besonderen Härtefällen oder bei unbefristeten Steuerbefreiungen möglich.
  
- Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter darf dem Land Hessen weder Kraftfahrzeugsteuer noch auf dem Kraftfahrzeugsteuerrückstand beruhende steuerliche Nebenleistungen nach § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung (Säumniszuschläge, Zinsen) schulden. Zudem dürfen bei einer der hessischen Zulassungsbehörden auch keine Kostenrückstände (z. B. Gebühren, Auslagen sowie daraus entstandene Säumniszuschläge) bestehen, die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Zulassung oder Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen entstanden sind. Die Rückstandsprüfungen sind in die Zulassungsprogramme integriert, so dass sie vollautomatisch erfolgen.
  
- Sind für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände aus steuerlichen Nebenleistungen festgestellt worden, müssen diese zunächst an die Finanzverwaltung entrichtet werden. Kostenrückstände aus einer vorausgegangenen Zulassung oder Außerbetriebsetzung sind vorab an die Kfz-Zulassungsbehörde zu entrichten. Über die Höhe der Rückstände kann die Zulassungsbehörde Auskunft erteilen.
  
- **Für eine unverzügliche Zulassung kann der Zahlungsnachweis für die Kraftfahrzeugsteuer nur mit einem Bareinzahlungsbeleg (im Original) oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes geführt werden.** Die Vorlage eines lediglich quittierten Überweisungsträgers ist hingegen nicht ausreichend. Die Bareinzahlung ist bei einem Kreditinstitut nach Wahl auf das rückseitig angeführte Konto des zuständigen Finanzamts vorzunehmen. Die Zulassung kann erst dann erfolgen, wenn die Bareinzahlung auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben ist und dies der Zulassungsbehörde belegt wird. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen bei der Gutschrift der überwiesenen Beträge sind unbedingt die entsprechenden Kraftfahrzeugsteuernummern auf dem Zahlungsbelegen anzugeben.

Bei einer **Zulassung durch Bevollmächtigte** ist Folgendes zu beachten:

Der zulassende Dritte muss ein vom Kfz-Halter/in selbst unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat der Zulassungsbehörde vorlegen. Gleichzeitig ist eine Einverständniserklärung des Kfz-Halters/in vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern und Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen. Dafür steht der Vordruck „Vollmacht“ zur Verfügung, der in allen hessischen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung aufgerufen werden kann.



**Wird ein Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung gestellt,**

sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung (z. B. durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises) in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt die Pflicht zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats allerdings ebenso bestehen wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung.

**Kann die Steuer auch in Raten gezahlt werden?**

Grundsätzlich ist die Steuer für die Dauer eines Jahres im Voraus zu entrichten. Wenn die Jahressteuer mehr als 500 Euro beträgt, darf sie auch halbjährlich entrichtet werden (zzgl. 3 % Aufgeld). Wenn die Jahressteuer mehr als 1.000 Euro beträgt, darf sie auch vierteljährlich entrichtet werden (zzgl. 6 % Aufgeld).

Der Antrag auf eine unterjährige Zahlungsweise kann bereits im Rahmen der Zulassung des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde gestellt werden! Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung vor oder spätestens mit der Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer schriftlich angezeigt wird.

**Konten der Finanzverwaltung zur Begleichung von Kraftfahrzeugsteuerrückständen**

(bei den Bareinzahlungen der Rückstände bitte die entsprechende Kraftfahrzeugsteuernummer angeben)

Finanzkassen	FA-Nr.	Bankverbindung
		<b>Landesbank Hessen-Thüringen BIC HELADEFXXX</b>
		<b>IBAN</b>
Alsfeld-Lauterbach	01, 29	DE14 5005 0000 0001 0001 08
Hersfeld-Rotenburg	02, 36	DE89 5005 0000 0001 0001 16
Bad Homburg v. d. H.	03	DE67 5005 0000 0001 0001 24
Rheingau-Taunus	04, 37	DE45 5005 0000 0001 0001 32
Bensheim	05	DE23 5005 0000 0001 0001 40
Darmstadt	07	DE27 5005 0000 0001 0001 65
Dieburg	08	DE05 5005 0000 0001 0001 73
Dillenburg	09	DE80 5005 0000 0001 0001 81
Eschwege-Witzenhausen	10, 41	DE79 5005 0000 0001 0001 99
Frankfurt a. M. IV,	12, 13,14, 15, 45, 47	DE88 5005 0000 0001 0002 31
Friedberg	16	DE92 5005 0000 0001 0002 56
Fulda	18	DE48 5005 0000 0001 0002 72
Gelnhausen	19	DE26 5005 0000 0001 0002 80
Gießen	20	DE25 5005 0000 0001 0002 98
Groß-Gerau	21	DE03 5005 0000 0001 0003 06
Hanau	22	DE78 5005 0000 0001 0003 14
Schwalm-Eder	24, 32 42	DE34 5005 0000 0001 0003 30
Kassel I	23, 25, 26	DE38 5005 0000 0001 0003 55
Korbach-Frankenberg	27	DE16 5005 0000 0001 0003 63
Langen	28	DE91 5005 0000 0001 0003 71
Limburg-Weilburg	30, 38	DE68 5005 0000 0001 0003 97
Marburg-Biedenkopf	06, 31	DE46 5005 0000 0001 0004 05
Michelstadt	33	DE02 5005 0000 0001 0004 21
Nidda	34	DE98 5005 0000 0001 0004 39
Offenbach-Stadt	35, 44	DE76 5005 0000 0001 0004 47
Wetzlar	39	DE36 5005 0000 0001 0004 88
Wiesbaden II	40, 43	DE13 5005 0000 0001 0002 23
Hofheim	46	DE35 5005 0000 0001 0002 15